

Gesetz
zur Änderung beihilfe-, beamtenversorgungs- und
besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Sterilisation“ die Textstelle „, bei Maßnahmen zur Prävention“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Satz 1 genannte Personen, denen Leistungen nach § 27 AbgG, § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 907), oder dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.“
 - 2.2 Satz 5 wird gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: "soweit es sich nicht um Maßnahmen der Prävention nach Absatz 1 handelt."
4. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Kronen gilt der höchste ausgewiesene Zuschuss nach § 55 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in der jeweils geltenden Fassung als gewährte Leistung.“
5. In Absatz 9 wird Satz 4 gestrichen.
6. Absatz 10 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 10 und 11.

8. Der neue Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1.1 In Buchstabe c wird die Textstelle „18 000 Euro“ durch die Textstelle „20 000 Euro“ ersetzt.
 - 8.1.2 Buchstabe d wird gestrichen.
 - 8.1.3 Die Buchstaben e bis j werden Buchstaben d bis i.
 - 8.2 In Nummer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - 8.3 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Textstelle „und“ ersetzt und es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - "8. dass pauschal abgerechnete Leistungen von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen nach § 111 SGB V oder nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2589), gewährt werden, beihilfefähig sind,
 9. dass und inwieweit Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention und der Prä-expositionsprophylaxe beihilfefähig sind."

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Zahl „450“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
3. In § 64 Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
4. In § 89d Absatz 7 Satz 3 Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Zahl „450“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 67 a erhält folgende Fassung:

„§ 67 a Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld und Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 87 b wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.“
 - 2.3 In Absatz 4 werden die Wörter „getreten ist“ durch die Wörter „versetzt wurde“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 1 werden vor der Aufzählung und in Nummer 1 jeweils hinter den Wörtern „in den Ruhestand getreten ist“ die Wörter „oder versetzt wurde“ angefügt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und § 28 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils hinter den Wörtern „in den Ruhestand getreten“ die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt.
5. In § 33 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte

 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder

- b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
- 2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“

6.2 In Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert am 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Sofern ein Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, nach § 9 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2778), in der jeweils geltenden Fassung anerkannt hat, gilt diese als Krankheit im Sinne von Satz 1.“

7. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	171 Euro,
40	233 Euro
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	849 Euro,
100 .	944 Euro.

Wird der Grad der Schädigungsfolgen bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Schädigungsfolgen zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“

- 8. In § 40 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „66 ²/₃“ durch die Textstelle „66,67“ ersetzt.
- 9. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ und werden die Wörter „des Eintritts“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.

10. In § 49 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Textstelle „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932, 3958), in der ab 1. Januar 2025 jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
11. § 58 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 56 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.“
12. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 Nummer 2 wird gestrichen.
 - 12.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
13. § 67 a wird wie folgt geändert:
 - 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld und Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis“.
 - 13.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 13.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der von einem anderen Dienstherrn zur Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union entlassen wurde und zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsabfindung erhalten hat, erneut in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen, wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von § 66 Absatz 1 Satz 4 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die um die allgemeinen Anpassungen nach § 80 erhöhte oder verminderte ergänzende Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgezahlt wird. § 66 Absatz 1 Satz 5 findet keine Anwendung.“
14. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 14.1 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die Anwendung von § 35 Absatz 1 und § 85 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes ergibt,“.

- 14.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 64 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Textstelle „§ 64 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
15. In § 84 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„in den Fällen in denen Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird, ergibt sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 39 Absatz 1.“
16. § 85 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 ergibt.“
17. In § 87 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „und 3“ durch die Textstelle „und 2“ ersetzt.
18. § 87 b wird aufgehoben.
19. § 89 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren Beamtenverhältnis nach Ablauf der Amtszeit durch Entlassung endet, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern wären. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurden.“
20. In § 89 d Absatz 5 Satz 3 wird hinter der Textstelle „Satz 1“ die Textstelle „Nummer 1“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 533, 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 3 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 59 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Unterricht in Justizvollzugsanstalten,“.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

3.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 7 erhält Fußnote 2 folgende Fassung:

„²⁾ Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für die Laufbahn Justiz im Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzuges.“

3.2 Der Eintrag zu Besoldungsgruppe A 10 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 10

Justizoberamtsinspektorin, Justizoberamtsinspektor

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

O b e r i n s p e k t o r i n, O b e r i n s p e k t o r ¹⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

Fachlehrerin, Fachlehrer für Fachpraxis²⁾

¹⁾ Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Laufbahnen mit besonderen Anforderungen, wenn das für den Zugang zum Vorbereitungsdienst geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde.

²⁾ Als Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen für Fachpraxis.“

3.3 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 11 wird hinter der Textstelle „Amtfrau, Amtmann“ die Textstelle „Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor¹⁾“ eingefügt.

3.4 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 12 wird hinter der Textstelle „Amtsrätin, Amtsrat“ die Textstelle „Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor²⁾“ eingefügt.

3.5 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 13 erhält Fußnote 5 folgende Fassung:

„⁵⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. An eigenständigen Grundschulen können für Beamtinnen und Beamte mit den Lehramtstypen 1 bis 6 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“

3.6 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 15 wird die Textstelle

„Studiendirektorin, Studiendirektor

– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern -³⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern ⁻²⁾³⁾
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁻⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁻²⁾⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern ⁻²⁾
- als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern ⁻⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁻²⁾
- als Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums -
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁴⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ²⁾⁴⁾
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
 - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern, ²⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, ²⁾
 - eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums, ²⁾
 - des Studienkollegs ⁻²⁾
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
- am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung -
- an der Volkshochschule –“

durch die Textstelle

„Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern – ²⁾³⁾
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ²⁾⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern – ²⁾
- als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung am Campus Zweiter Bildungsweg –
- als Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁴⁾

- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ^{2) 4)}
- einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
- einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern, ²⁾
- des Studienkollegs – ²⁾
- als Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Campus Zweiter Bildungsweg – ²⁾
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
- am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
- an der Volkshochschule –“

ersetzt.

3.7 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 16 wird die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
- als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –
- als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –“

durch die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter des Campus Zweiter Bildungsweg –
- als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –“

ersetzt.

4. Anlage V wird wie folgt geändert:

4.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 15 wird die Textstelle

„Studiendirektorin, Studiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -¹⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,¹⁾

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,¹⁾

- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾“

durch die Textstelle

„Studiendirektorin, Studiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums – ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ¹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ¹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ¹⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹⁾
 - eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums ¹⁾“

ersetzt.

4.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 16 wird die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“

durch die Textstelle

„Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor (kw)

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

- mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
 - als Leiterin oder Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums –“
- ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „18.000 Euro“ durch die Textstelle „20.000 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.
2. § 5 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 6 und in § 14 Absatz 2 Satz 4 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 7)“ durch die Textstelle „(die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Eltern oder Kinder der zu pflegenden Person)“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 4 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 7)“ durch die Textstelle „(die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Eltern oder Kinder der hilfebedürftigen Person)“ ersetzt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 3 Nummern 12, 14.2 und 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 4 Nummern 3.5 bis 3.7 und 4 tritt am

1. August 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 8.1.1, Artikel 3 Nummern 7, 14.1, 15 und 16 sowie Artikel 5 Nummer 1.1 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 Nummer 10 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Hamburgische Verordnung zur Bestimmung von Krankheiten in der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge vom 22. November 2016 (HmbGVBl. S. 485) tritt außer Kraft.

.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeine Begründung

Die dienstrechtlichen Vorschriften sind fortlaufend an die Rechtsentwicklung und die Rechtsprechung anzupassen und unter Berücksichtigung der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse fortzuentwickeln. Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen, durch die ein Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Beihilfen für Aufwendungen der verhaltensbezogenen Prävention und der Präexpositionsprophylaxe in der Beihilfe (Drucksache 22/10306) sowie aktuelle Entwicklungen in der Praxis und der Rechtsprechung aufgegriffen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Anpassungsbedarfe:

- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage im Hamburgischen Beamtengesetz, um künftig Aufwendungen für Präventionsleistungen und für Maßnahmen der Präexpositionsprophylaxe nach Maßgabe der Regelungen des SGB V als beihilfefähig anerkennen zu können;
- Konkretisierung der beihilferechtlichen Regelungen zu pauschal abgerechneten Leistungen im Beihilferecht;
- Erhöhung der Einkommensgrenze beihilferechtlich berücksichtigungsfähiger Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auf 20.000 Euro; Die Anpassung erfolgt im Hamburgischen Beamtengesetz und in der Hamburgischen Beihilfeverordnung.
- Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen an die aktualisierte Hinzuverdienstgrenze bei Bezug von Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI;
- Einführung eines direkten Verweises auf die Berufskrankheitenverordnung in die Regelung zu Dienstunfällen;
- Aufnahme einer Anrechnungsregelung für eine Abfindung, die anlässlich des Ausscheidens aus einem früheren Beamtenverhältnis zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde;
- Wegfall der Hinzuverdienstgrenze beim Bezug von Waisengeld;
- Erweiterung des Kreises der Altersgeld-Anspruchsberechtigten um Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf der Amtszeit entlassen sind;
- notwendige Rechtsänderungen im Hamburgischen Besoldungsgesetz aus der Überführung der bisherigen Schulformen Abendschule, Abendgymnasium und Hansa-Kolleg in die neue Schulform „Campus Zweiter Bildungsweg“;
- verschiedene andere klarstellende bzw. redaktionelle Anpassungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 13.12.2022 – 15.12.2022 (Drs. 22/10306) beschlossen, den Senat zu ersuchen, der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 80 Absätze 1 und 12 Hamburgisches Beamtengesetz mit der Zielsetzung vorzulegen,

1. dass künftig Aufwendungen für Präventionsleistungen und für Maßnahmen der Präexposition prophylaxe nach Maßgabe der Regelungen des Fünften Buches Sozialversicherung als beihilfefähig anerkannt werden können;

2. daran anschließend eine Anpassung der Hamburgischen Beihilfeverordnung vorzunehmen, mit der die Leistungen der verhaltensbezogenen Prävention und der Präexposition prophylaxe als beihilfefähige Aufwendungen aufgenommen und der Umfang der Beihilfe bestimmt werden;

Mit den Anpassungen in Absatz 1 und im neuen Absatz 11 wird diesem Ersuchen entsprochen und das Leistungsspektrum der Beihilfe weiter an das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angeglichen, zu deren Leistungsumfang im Bereich der Prävention auch Leistungen zur "verhaltensbezogenen Prävention" bei zertifizierten Anbietern nach § 20 Absatz 5 SGB V und Maßnahmen der Präexposition prophylaxe (PrEP) nach § 20 j SGB V gehören.

Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt die PrEP „als zusätzliche Präventionsmöglichkeit für Menschen mit einem erheblichen HIV-Infektionsrisiko als Teil von kombinierten HIV-Präventionsansätzen“¹. GKV-Versicherte mit substantiellem HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben seit 2019 gemäß § 20j SGB V einen Anspruch auf

- ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Präexposition prophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV,
- Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexposition prophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind und
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Präexposition prophylaxe.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass zusätzlich zu den Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (z. B. Gesundheitsuntersuchungen) und bei Schutzimpfungen weitere Maßnahmen der primären Prävention grundsätzlich beihilfefähig sind. Durch eine Ergänzung im neuen Absatz 11 (siehe Artikel 1 Nummer 8.3) wird die Ermächtigung des Senats geschaffen, den Umfang der Beihilfefähigkeit von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention und der Präexposition prophylaxe durch Rechtsverordnung zu regeln.

¹ WHO Implementation tool for pre-exposure prophylaxis (PrEP) of HIV infection. Module 1: Clinical. Geneva: World Health Organization; 2017 (WHO/HIV/2017.17) (englisch)

Zu Nummer 2.1

In Fällen, in denen Abgeordnete auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments unmittelbare Leistungen aus dem Haushalt der Europäischen Union, die neben den Leistungen nach dem deutschen Europaabgeordnetengesetz zu berücksichtigen sind, als Beihilfeleistungen erhalten, ist eine Gewährung von Beihilfen nach dem HmbBG ausgeschlossen.

Zu Nummer 2.2

Die Streichung von Absatz 2 Satz 5 dient der Rechtsbereinigung. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die im Zusammenhang mit der durch das Steueränderungsgesetz 2007 erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld auf das 25. Lebensjahr erforderlich war. Die bisherige Regelung ist inzwischen entbehrlich geworden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1, da Aufwendungen der verhaltensbezogenen Prävention bisher vom Ausschluss der Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung von der Beihilfefähigkeit erfasst wurden.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in Absatz 5 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Sie beruht auf einer Änderung des SGB V, mit der im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2021 der ausgewiesene Höchst-Zuschuss für die Versorgung mit Zahnersatz nach § 55 Absatz 1 SGB V von 65 v. H. auf 75 v. H. des Festzuschusses erhöht wurde.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung der Übergangsregelung in Absatz 2 Satz 5 (siehe Nummer 2.2).

Zu Nummer 6

Bei der Streichung des Absatzes 10 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der mit dem 12. Gesetz zur Änderung Dienstrechtlicher Vorschriften erfolgten Streichung der Kostendämpfungspauschalen. Die Kürzung der Beihilfe um Kostendämpfungspauschalen galt für bis 31. Dezember 2019 entstandene Aufwendungen. Die Regelung ist entbehrlich geworden, da für diese Aufwendungen nur bis 31. Dezember 2020 eine Beihilfe beantragt werden konnte.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Absatzes 10 (siehe Nummer 6).

Zu Nummer 8.1

Aufwendungen von Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der bzw. des Beihilfeberechtigten sind nicht beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz) im Jahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstieg (§ 2 Abs. 5 HmbBeihVO). Der Ausschluss der Beihilfe im Fall wirtschaftlich selbstständiger

Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beihilfeberechtigten trägt dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung.

Aufgrund des langen Zeitraums seit der letzten Anpassung des o. g. Grenzbetrags und der seitdem erfolgten (in der Summe) deutlichen Rentensteigerung steigt zunehmend das Risiko, dass es aus Anlass der üblichen jährlichen Rentenanpassung auch bei durchschnittlicher Rentenhöhe zu einem Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Kosten der Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner kommt. Bei einer Überschreitung gilt die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach der Rechtsprechung als wirtschaftlich selbständig mit der Folge, dass – sofern diese privat versichert sind – eine Umstellung auf eine Vollversicherung erforderlich ist. Bei gesetzlicher Versicherung des Angehörigen hat die Überschreitung zur Folge, dass bestimmte Aufwendungen für Leistungen, die in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung nicht gewährt werden aber dem Grunde nach beihilfefähig sind, von der bzw. dem Angehörigen allein zu tragen sind oder ggf. bei der Beamtin oder dem Beamten anfallen.

Die Anhebung des Grenzbetrags gemäß § 80 Absatz 11 Nr. 1 c) (neu) HmbBG und § 2 Absatz 5 HmbBeihVO auf 20.000 Euro berücksichtigt diese Entwicklung in maßvoller Weise und führt zu einer Angleichung auf Länder-Ebene.

Zu Nummer 8.2

Die Regelung in Absatz 11 (neu), wonach durch Rechtsverordnung der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit durch nahe Angehörige bei einer Heilmaßnahme zu bestimmen ist, soll gestrichen werden. Die bisherige Regelung mit der Begründung einer moralischen Verpflichtung zur kostenfreien Behandlung unter nahen Angehörigen wird trotz Bestätigung durch die Rechtsprechung heute als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Eine vergleichbar einschränkende Regelung gibt es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Auch steht der erforderliche Prüfaufwand in keinem Verhältnis zu möglichen Einsparungen.

Zu Nummer 8.3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung des Absatzes 11 Nummer 8.

Zu Nummer 8.4

Mit der Ergänzung der Nummer 8 wird ein aktueller Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 16. Februar 2021 (5 Bf 501/19.Z) aufgegriffen, wonach der Verordnungsgeber die Beihilfefähigkeit von pauschal abgerechneten Leistungen von Rehabilitationseinrichtungen nicht auf die Höhe der Pauschalpreise begrenzen dürfe, die einer Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger entsprechen. Die Regelung in der Beihilfeverordnung stelle eine Abweichung von der im Beihilfesystem angelegten Sachgesetzlichkeit dar, wonach die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig sind (vgl. § 80 Absatz 4 Satz 1 HmbBG). Eine in der Beihilfeverordnung geregelte Begrenzung der Beihilfefähigkeit sei nur wirksam, wenn die notwendige medizinische Versorgung für den zu Behandelnden zu dem ausgewiesenen Betrag tatsächlich zugänglich sei.

Aufgrund der genannten Entscheidung wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im HmbBG ergänzt. Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn im Bereich der Krankenvorsorge, den Beamten bzw. Versorgungsempfänger von in Hinblick auf seine Alimention unzumutbaren und unabwendbaren Belastungen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 2. April 2014 – 5 C 40/12 –, juris, Rn. 19) sie gebietet aber keine lückenlose Erstattung aller krankheitsbedingten Kosten. Daher ist der Dienstherr grundsätzlich nicht gehindert, im Rahmen der nach medizinischer Einschätzung behandlungsbedürftigen Leiden Unterschiede zu machen und die Beihilfefähigkeit aus triftigen Gründen zu beschränken oder ganz auszuschließen (std. Rspr, vgl. z. B. Urteile vom 24. Februar 2011 – 2 C 9.10 –, juris, Rn. 15, sowie Beschluss vom 18. Januar 2013 – 5 B 44/12 –, juris, Rn. 8). Der Dienstherr hat, wenn er sich dafür entscheidet, seiner Fürsorgepflicht durch die Zahlung von Beihilfen nachzukommen, die zu der aus der gewährten Alimention zu bestreitenden Eigenvorsorge ergänzend hinzutreten und dabei für bestimmte krankheitsbedingte Aufwendungen eine Leistungsbegrenzung vorsieht, dafür zu sorgen, dass der Beamte bzw. Versorgungsempfänger nicht mit erheblichen finanziellen Kosten belastet bleibt, die er durch die Regelalimention und eine zumutbare Eigenvorsorge nicht bewältigen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 5 C 3/12 –, juris, Rn. 18). Bei der Entscheidung über den Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen nach den Kriterien der Notwendigkeit und Angemessenheit hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum.

Die Regelung zur Beihilfefähigkeit von pauschal abgerechneten Leistungen der medizinischen Rehabilitation bedarf einer hinreichend bestimmten Ermächtigung durch den Gesetzgeber, die mit der Neuregelung geschaffen wird. Durch die vorgesehene Regelung wird die bestehende Verordnungsermächtigung konkretisiert und die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen von Einrichtungen der stationären Rehabilitation auf bestimmte Höchstbeträge eingeschränkt. Die Begrenzung auf die in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung geltenden Vergütungen für pauschal abgerechnete Leistungen berücksichtigt zum einen, dass die beamtenrechtliche Fürsorgeverpflichtung es gegenwärtig nicht gebietet, einem Beamten mehr zu gewährleisten als das, was den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung als medizinisch gebotene Behandlung garantiert wird (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –, juris, Rn. 37). Zum anderen ist es sachgerecht, die in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung geltenden Vergütungen als Maßstab der Angemessenheit anzulegen, da eine Inanspruchnahme von Leistungen der stationären Rehabilitation zu den genannten Pauschalen für Beamtinnen und Beamte grundsätzlich erzielbar ist.

In den Fällen, in denen Einrichtungen Pauschalpreise oberhalb der genannten Preisvereinbarungen erheben, verbleiben Restaufwendungen, die nicht zu einer unzumutbaren Belastung der bzw. des Beamten führen. Es liegt in der Verantwortung der Beihilfeberechtigten, im Rahmen der gebotenen Eigenvorsorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen, um so eine temporäre Kostenbelastung zu vermeiden.

Durch Ergänzung der Nummer 9 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass durch Rechtsverordnungen des Senats der Umfang der beihilfefähigen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention in Anlehnung an § 20 Absätze 3 und 4 SGB V und der Präexpositionsprophylaxe in Anlehnung an § 20 j SGB V zu regeln ist. Im Bereich der verhaltensbezogenen Prävention können hierzu Beihilfe-Höchstbeträge und die Anzahl der pro Kalenderjahr beihilfefähigen Leistungen festgelegt werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Mit der Erhöhung der Beträge in den zu ändernden Vorschriften wird der sich aus der seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Regelung zur Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1a SGB IV ergebende Betrag übernommen (Gesetzlicher Mindestlohn 12 Euro * 130 / 3 = 520 Euro).

Zu Artikel 3 Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Paragraphenüberschrift (Nummer 13.1) und dem Wegfall einer Vorschrift (Nummer 18) angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 5, 17, 24 und 28):

Die Änderungen berücksichtigen die rechtsförmliche Differenzierung zwischen dem Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (nach Ablauf einer gesetzlichen Altersgrenze oder Amtszeit) und der Versetzung in den Ruhestand aufgrund eines Verwaltungsakts (nach Antrag oder der Feststellung einer Dienstunfähigkeit).

Zu Nummer 5 (§ 33):

Mit dem Verweis auf § 44 HmbBG wird sichergestellt, dass bei der ärztlichen Begutachtung von Beamtinnen und Beamten für Entscheidungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge dieselben Regelungen gelten, wie bei ärztlichen Begutachtungen mit dem Zweck der Feststellung von Dienstunfähigkeit. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verwahrung und Verwendung der ärztlichen Gutachten.

Zu Nummer 6.1 (§ 34 Absatz 2):

Durch die vorgesehene Regelung wird auf die steigende Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit reagiert. Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um das eigene Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird damit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Unverändert muss es sich um das eigene Kind der Beamtin oder des Beamten handeln (vgl. auch § 32 Absatz 1 EStG). Der Unfallschutz hängt davon ab, dass das Kind mit der Beamtin oder dem Beamten im ersten Grad verwandt ist oder es sich um ein im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebendes Kind im Sinne des § 63 EStG handelt. Dass das eigene dem Grunde nach kindergeldberechtigende Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der des Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig

der bedarfsgerechten Betreuung des Kin-des. Damit wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht.

Zu Nummer 6.2 (§ 34 Absatz 3):

Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der bisher lediglich wiederum auf die Geltung einer Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung verwiesen wird, wird durch einen direkten Verweis ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 39):

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 39 richtet sich seit jeher durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 BVG. Durch die Aufhebung des BVG ist eine Neuregelung zum Unfallausgleich erforderlich geworden.

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversorgungsrechts, der nach einem abstrakten Schadensmaßstab berechnet und dem Verletzten zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Die Versorgungsleistung dient der pauschalisierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen der unfallgeschädigten Person eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.1962 – 6 C 180.60 –, RiA 1963, 79; BVerwG, Urteil vom 22.7.1963 – 6 C 104.61 –, RiA 1964, 14). Weder der Unfallausgleich noch die Erwerbsminderung als solche haben Einfluss auf die Höhe der Besoldung oder der Versorgungsbezüge (Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 35 BeamtVG, Rn. 13).

Der Unfallausgleich ist nicht Teil der Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Zwar wird in § 39 HmbBeamtVG auf § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BVG verwiesen; dennoch handelt es sich nicht um eine Leistung der sozialen Entschädigung (Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 35 BeamtVG, Rn. 17). Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung des Unfallausgleichs aus der Sphäre des sozialen Entschädigungsrechts und eine unmittelbare Regelung im Landesbeamtensversorgungsrecht sachgerecht.

Mit der Einführung des SGB XIV wird das bisher im BVG und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierte soziale Entschädigungsrecht neu ausgestaltet. Hierbei wird der Schwerpunkt von der Entschädigung von Kriegsoffern und ihren Hinterbliebenen hin zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Dabei werden die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen BVG als auch des künftigen SGB XIV) allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Mit den Belastungen dieser Opfern von Gewalttaten sind die von Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, nicht vergleichbar, wenn sie nicht selbst Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes, steht den Beamtinnen und Beamten darüber hinaus Unfallfürsorge zu. Auf die Leistungen des SGB XIV wird in diesem Fall die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 SGB XIV).

Da sich die bisherigen Sätze der Grundrente nach § 31 BVG für den zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleich grundsätzlich als angemessen dargestellt haben, werden die Unfallausgleichssätze in § 39 HmbBeamtVG der bisherigen Grundrente gemäß § 31 BVG nachgezeichnet. Sie nehmen an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 80 HmbBeamtVG teil.

Zu Nummer 8 (§ 40):

Die bisher für den Mindestunfallruhegehaltssatz verwendete Bruchzahl wird in eine Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen geändert.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Redaktionelle Klarstellung. Beamtinnen und Beamte treten wegen einer festgestellten Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand, sie sind in den Ruhestand zu versetzen (siehe auch Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 10 (§ 49):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 (Artikel 4 i. V. m. Artikel 90 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversicherungsrechts vom 20. August 2021, BGBl. S. 3932, 3958, 4035).

Zu Nummer 11 (§ 58):

Klarstellung, dass die Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 56 Abs. 7 auch für das Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag gilt.

Zu Nummer 12 (§ 64):

Die Einkommensanrechnung beim Bezug einer Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ist entfallen. Dieser Wegfall wird auf die Beamtenversorgung übertragen.

Bereits in der Vergangenheit führte die Einkommensanrechnung bei Waisen nur in wenigen Fällen zu einer Kürzung des Waisengeldes, da die bisherige Höchstgrenzenregelung hohe Hinzuverdienste ermöglichte. Durch die mit dem 12. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 529) zum 1. Januar 2020 erfolgte Umstellung der Berechnungsregelung der Erwerbseinkünfte von einem monatlichen auf einen jährlichen Betrachtungszeitraum (§ 64 Absatz 6 Satz 4 HmbBeamtVG), wurden die Hinzuverdienstgrenzen faktisch weiter erhöht, sodass es nur in wenigen Fällen zu geringfügigen Anrechnungen kommt.

Der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand bei Waisen ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten signifikant höher. Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung befinden sich regelmäßig in einer Ausbildung. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in begrenzten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) bei in der Regel wechselnden Arbeitgebern. Sowohl für das ZPD

als auch für die Waisen bedeutete der Nachweis ihrer Einkommenssituation bürokratischen Aufwand.

Daher wird der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes auch in der hamburgischen Beamtenversorgung umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen, führt bei ihnen aber auf jeden Fall zu einer Verminderung des bürokratischen Aufwands.

Zu Nummer 13 (§ 67a):

Der Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat in einem Urteil vom 13. Juli 2016 bezüglich der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelungen zur Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter (EuGH, Pöpperl/Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Juli 2016 – C-187/15 –, juris) klargestellt, dass die bei einem Wechsel eines Beamten in einen anderen Mitgliedsstaat in eine vergleichbare Tätigkeit im öffentlichen Dienst bislang vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit verbundene Verlust des im öffentlichen Dienst erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt europarechtswidrig im Sinne der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist. Deutschen Beamten, die auf ihren Status verzichtet haben, um eine ähnliche Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, müssten nach Auffassung des EuGH ebenfalls Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatten. In dem der EuGH-Entscheidung zugrunde liegenden Vorlagebeschluss hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf darauf hingewiesen, dass mit dem in einigen Bundesländern eingeführten Altersgeld eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zwingend sei. Es berechne sich zudem in ähnlicher Weise wie die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge aus altersgeldfähigen Dienstbezügen und einer altersgeldfähigen Dienstzeit (VG Düsseldorf, Beschluss vom 16. April 2015 – 23 K 6871/13 –, juris, Rn. 51). Dieses hat der EuGH in seiner Entscheidung aufgegriffen und als weniger beschränkende Maßnahme als die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen (EuGH a. a. O., Rn. 40). Altersgeld stellt – zumindest für die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit – eine dem Ruhegehalt vergleichbare Leistung dar und ist somit geeignet, den Vorgaben des EuGH zu entsprechen. Aus diesem Grund wurde in Hamburg mit dem Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021 vom 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 287) die ursprüngliche Befristung der Altersgeldregelung aufgehoben.

Tritt eine aus einem nichthamburgischen Beamtenverhältnis entlassene Beamtin oder ein solcher Beamter mit Altersgeldanspruch wieder in ein hamburgisches Beamtenverhältnis ein, wird das von anderer Stelle gewährte Altersgeld gemäß § 67a auf das hamburgische Ruhegehalt angerechnet, weil die dem früheren Altersgeld zugrundeliegende altersgeldfähige Dienstzeit beim hamburgischen Ruhegehalt als ruhegehaltfähige Dienstzeit einbezogen wird und ohne die Anrechnung eine Doppelversorgung für diesen Zeitraum entstünde.

Einige andere Bundesländer haben infolge des EuGH-Urteils kein Altersgeld eingeführt, sondern ergänzend zu einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Zahlung einer Abfindung gesetzlich geregelt. Bei der Neuberufung einer in diesen Bundesländern entlassenen Beamtin oder Beamten in ein Hamburgisches Beamtenverhältnis fehlt es bislang

an einer entsprechenden Regelung zur Anrechnung dieser gewährten Abfindung auf die Versorgungsbezüge. Hierzu dient die in dem neuen Absatz 2 vorgesehene Anrechnungsregelung.

Zu Nummern 14.1, 15 und 16 (§§ 83 bis 85):

Erforderliche Anpassungen der Übergangsregelungen aufgrund der Neuregelung des Unfallsausgleichs (Nummer 7).

Zu Nummern 14.2 (§ 83) und 17 (§ 87)

Folgeänderungen zu Nummer 12.

Zu Nummer 18 (§ 87b):

Durch die Einführung eines einheitlichen Pflegezuschlages in § 58 mit Artikel 4 Nummer 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 529) ist die Übergangsregelung des § 87b entbehrlich geworden.

Zu Nummer 19 (§ 89a):

Klarstellung, dass für die Berechnung der Wartezeit allein auf den Zeitraum der Dienstzeit abgestellt wird, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob es sich um eine Voll- oder Teilzeiterbeschäftigung gehandelt hat. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2018 – 4 S 2453/17 –, juris, zu einer § 89a Abs. 1 HmbBeamtVG gleichlautenden Bestimmung entschieden, dass auch Teilzeitbeamtinnen nach fünf Jahren Dienstzeit Anspruch auf Altersgeld haben. Ausgenommen bleiben Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge, sofern sie nicht ruhegehaltfähig sind.

Der bisherige Satz 2 entfällt. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 13. Juli 2016 – C-187/15 –, a. a. O. siehe Anmerkungen zu Nummer 15) soll das Altersgeld auch für wissenschaftliches Personal an Hochschulen im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 118 Absatz 3 HmbBG) geöffnet werden.

Zu Nummer 20 (§ 89d):

Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich bei einer vorzeitigen Beendigung des Ruhens, analog den Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente. Er vermindert sich aber in Fällen des § 89d Abs. 5 Satz 1 nicht, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber zum Zeitpunkt der Beendigung des Ruhens Dienst-, Beschäftigungs- und sonstige in § 16 Abs. 2 Sätze 8 und 9 genannte Zeiten von mindestens 45 Jahren zurückgelegt hat. Da dieses nur in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Konstellation in Frage kommt, wird die Regelung mit dieser Änderung entsprechend konkretisiert.

Zu Artikel 4 Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 3 durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen vom 11. Oktober 2022.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung: Nicht der Unterricht im Strafvollzugsdienst, sondern der Unterricht der im Justizvollzug Inhaftierten durch Lehrkräfte soll die Gewährung einer Zulage für die Lehrkräfte begründen können.

Zu Nummern 3.1 bis 3.4

In der Besoldungsgruppe A 7 ist eine Aktualisierung und Klarstellung erforderlich, da der sogenannte Allgemeine Vollzugsdienst als Laufbahn bzw. Laufbahnzweig in der Laufbahn Justiz unter dieser Bezeichnung im Laufbahnrecht so nicht mehr geführt wird.

Der Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzuges soll künftig als Einheitslaufbahn ausgestaltet werden, die nicht mehr mit der Besoldungsgruppe A 9 enden, sondern um spezielle Ämter der Besoldungsgruppen A 10 bis A12 ausgeweitet werden soll. Die Einrichtung der Einheitslaufbahn erfordert Anpassungen im Beamten- und Laufbahnrecht, die nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens sind. Die neuen Ämter, die mit Einrichtung der Einheitslaufbahn benötigt werden, sollen aber bereits mit dieser Änderung des HmbBesG eingerichtet werden. Solange der Rechtssetzungsprozess „Einheitslaufbahn“ nicht abgeschlossen ist, laufen diese Ämter schlicht leer, d.h., sie existieren zwar, können aber nicht vergeben werden. Die Einrichtung einer Einheitslaufbahn sowie die Ausbringung der herausgehobenen aber dennoch der Laufbahngruppe 1 zuzuordnenden Ämter ist gerechtfertigt durch das Vorhandensein herausgehobener Funktionen im Justizvollzug, deren Wahrnehmung die Vor- bzw. Ausbildung des Laufbahnzweiges Strafvollzugsdienst (Vorbereitungsdienst) erfordert.

In der Besoldungsgruppe A 10 wird das Amt Justizoberamtsinspektorin, Justizoberamtsinspektor für Beamtinnen bzw. Beamte in der Einheitslaufbahn Strafvollzugsdienst, Laufbahngruppe 1 ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe A 11 wird das Amt Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor für Beamtinnen bzw. Beamte in der Einheitslaufbahn Strafvollzugsdienst, Laufbahngruppe 1 ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt Justizhauptamtsinspektorin, Justizhauptamtsinspektor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11) für Beamtinnen bzw. Beamte in der Einheitslaufbahn Strafvollzugsdienst, Laufbahngruppe 1 ausgebracht.

Zu Nummer 3.5

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 wurde an allen Schulformen die Möglichkeit geschaffen, für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben eine Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 13 zu gewähren (A 13 mit Amtszulage). Durch den mit diesem Gesetz einzufügenden zweiten Satz wird eine zusätzliche Möglichkeit für die eigenständigen Grundschulen geschaffen. Diese Sonderregelung sieht vor, dass dort auch Lehrkräften mit dem Lehramtstyp 4, Lehramtstyp 5 oder Lehramtstyp 6 eine Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 13 gewährt werden kann.

Die Sonderregelung gilt hingegen nicht an Grundschulen, die an einer Stadtteilschule angegliedert sind. An diesen angegliederten Grundschulen soll eine Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 13 weiterhin nur den Lehrkräften mit den Lehramtstypen 1 bis 3 vorbehalten bleiben. Herausgehobene Funktionen oder höherwertigere Tätigkeiten die von Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 4, 5 und 6 wahrgenommen werden, werden im Bereich der Stadtteilschule in anderer Weise besoldungsrechtlich abgebildet.

Durch die vorgesehene Ergänzung der Fußnote 5 können alle Lehrkräfte mit den Lehramtstypen 1 bis 6 an eigenständigen Grundschulen, die herausgehobene Funktionen wahrnehmen, bei der Gewährung einer Amtszulage berücksichtigt werden.

Mehrkosten entstehen durch die Änderung nicht, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen A 13 mit Amtszulage sich nicht verändert.

Zu Nummern 3.6 bis 3.7.2

Die Bürgerschaft hat am 6. Oktober 2022 beschlossen, eine neue Schulform „Campus Zweiter Bildungsweg“ einzuführen (Drs. 22/8996). Die Abendschule, das Abendgymnasium und das Hansa-Kolleg sind in dieser neuen Schulform aufgegangen.

Mit der Einrichtung des Campus Zweiter Bildungsweg muss die besoldungsrechtliche Ämterstruktur für diese neue Schulform in der Besoldungsordnung nachgezeichnet werden. Dies beinhaltet auch die Notwendigkeit der Streichung der bisherigen Kennzeichnung der stellvertretenden Schulleitung als „ständige“ Vertretung, da am Campus Zweiter Bildungsweg eine zweite stellvertretende Schulleitung eingerichtet werden kann (§ 25 Absatz 5 Hamburgisches Schulgesetz).

Zu Nummern 4.1 und 4.2

Die durch die oben beschriebene Änderung der Schulformen künftig wegfallenden Ämter sind in der Anlage V zum Hamburgischen Besoldungsgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 5 Änderung des Hamburgischen Beihilfeverordnung

Zu Nummer 1.1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 8.1: Aufgrund der Änderungen in § 80 Absatz 12 Nr. 1 c) HmbBG wird der Grenzbetrag für die Berücksichtigungsfähigkeit von

Aufwendungen der Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auf 20.000 Euro angehoben.

Zu Nummern 1.2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nummer 8.1.2

Zu Artikel 6: Schlussbestimmungen

§ 1: Inkrafttreten

Die in Artikel 2 jeweils auf 520 Euro angehobenen Hinzuverdienstgrenzen sind als durchschnittliche Monatsbeträge angegeben, berechnen sich aber nach den hinzuverdienten Jahreseinkünften. Unterjährige Anhebungen dieser Hinzuverdienstgrenzen würden insofern zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, sodass ein Inkrafttreten zum Jahresanfang geboten ist. Die Anhebung dieser Hinzuverdienstgrenzen steht auch im Kontext zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro mit Wirkung von 1. Oktober 2022 durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der Geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022 (BGBl. 1 S. 969). Mit diesem Gesetz wird gleichzeitig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von 450 Euro auf einen Wert basierend auf dem Mindestlohn auf zunächst 520 Euro angehoben. Mit jeder Erhöhung des Mindestlohns wird die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend erhöht; die nächste Erhöhung ist frühestens zum 1. Januar 2024 vorgesehen. Die auf der bisherigen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 SGB IV basierenden Hinzuverdienstgrenzen in den §§ 17, 59 und 64 HmbBeamTVG können durch die Anhebungen des Mindestlohns und der Geringfügigkeitsgrenze ab dem 1. Oktober 2022 überschritten werden, sodass die entsprechenden Versorgungsleistungen entfallen oder gekürzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund soll die mit Artikel 2 vorgesehene Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen auf jeweils 520 Euro auf den 1. Januar 2022 vorgezogen werden.

Die Einkommensgrenze für die beihilferechtliche Berücksichtigung von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie die Hinzuverdienstgrenze für Erwerbseinkommen von Waisen gelten kalenderjahresbezogen. Eine unterjährige Änderung bzw. ein unterjähriger Wegfall dieser Regelung würde auch hier zu Verwaltungsmehraufwand führen, sodass ein Inkrafttreten der höheren Einkommensgrenze für die beihilferechtliche Berücksichtigung der Ehegatten (Artikel 1 Nummer 8.1.1 sowie Artikel 5 Nummer 1.1) zum 1. Januar 2024 bzw. ein Inkrafttreten der neuen Hinzuverdienstgrenze für Erwerbseinkommen von Waisen (Artikel 3 Nummern 12, 14.2 und 17) zum 1. Januar 2023 vorgesehen ist. Besondere Gründe für ein vorgezogenes Inkrafttreten bestehen nicht.

Die Änderungen zum Unfallausgleich (Artikel 3 Nummern 7, 14.1, 15 und 16) sollen mit dem Wegfall des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Folgeänderungen im Hamburgischen Besoldungsgesetz zum Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2021 (Artikel 4 Nummer 3.5) sowie der Einrichtung der neuen Schulform des Campus Zweiter Bildungsweg (Artikel 4 Nummern 3.6, 3.7 und 4) sollen mit Wirkung zum Schuljahresbeginn am 1. August 2023 in Kraft treten.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 3 Nummer 10) erfolgt zum 1. Januar 2025 (Artikel 4 i. V. m. Artikel 90 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932, 3958, 4035).

Im Übrigen treten die Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2: Außerkrafttreten

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7.2.